

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 29. Dezember 1981

226. Stück

578. Verordnung: Durchführung der Meisterprüfung für das konzessionierte Gewerbe der Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition (einschließlich der Tätigkeit der Büchsenmacher)

579. Verordnung: Änderung der Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974

580. Verordnung: Festlegung von Globalquoten für das Jahr 1982 im Bereich der Schrottlenkung

578. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. November 1981 über die Durchführung der Meisterprüfung für das konzessionierte Gewerbe der Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition (einschließlich der Tätigkeit der Büchsenmacher)

Auf Grund des § 21, des § 18 Abs. 8, des § 22 Abs. 1 Z 3 und des § 134 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das gemäß § 131 Abs. 1 Z 1 lit. a GewO 1973 konzessionierte Gewerbe der Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition (einschließlich der Tätigkeit der Büchsenmacher) (§ 1 der Waffengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 478/1979) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Messen,
2. Anreißen,
3. Bohren,
4. Reiben,
5. Drehen,
6. Schleifen,
7. Fräsen,
8. Feilen,
9. Passen,
10. Schweißen,
11. Löten,

12. Meißeln,
13. Dornen,
14. Auskeilen,
15. Gewindeschneiden mit Hand,
16. Gewindebohren mit Hand,
17. Ein- und Ausschäften,
18. Härten,
19. Einschießen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 34 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 35 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und im Gegenstand Fachzeichnen jeweils in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach 3 Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 6) und Fachliche Sondervorschriften (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau-Waffentechnik und ihrer Sonderformen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächen-, Inhalts- und Körperberechnungen,
2. Berechnungen aus der Ballistik (Geschwindigkeit, Druck, Leistung).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung von Entwurfs-Skizzen zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde
 - a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
 - b) Vorkommen und Gewinnung von Eisen und anderen Metallen; Herstellung von Stahl, von anderen Metallen und Metallierungen sowie von Kunststoffen,
 - c) Gefügebehandlung durch Glühen, Härten und Anlassen,
 - d) Werkstoffprüfung,
 - e) Einteilen der Stähle nach Qualität und Handelsformen,
 - f) Holzarten, die als Schaftholz verwendet werden;
2. Arbeitskunde
 - a) Arbeitsvorbereitung, Arbeitsablauf,
 - b) Mechanik und Festigkeitslehre,
 - c) Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
 - d) Maschinenelemente,
 - e) Oberflächenbehandlung der Metalle, der Kunststoffe und der Hölzer,
 - f) Löten (Weich- und Hartlöten),
 - g) Lesen von Fachzeichnungen;
3. Waffentechnik
 - a) Waffenarten,
 - b) Waffenteile,
 - c) Waffenkonstruktionen,
 - d) Fehler an Waffen und deren Behebung;
4. Munitionskunde
 - a) Munitionsarten,
 - b) Geschosstypen und deren Aufbau,
 - c) Geschosswirkungen;
5. Ballistik
 - a) Innenballistik,
 - b) Außenballistik,
 - c) Zielballistik;
6. Optik.

Fachliche Sondervorschriften

§ 7. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige

1. Vorschriften des Waffengesetzes,
2. Vorschriften des Beschußgesetzes,
3. sicherheitstechnische Vorschriften, die sich auf die Aufstellung und die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten beziehen,

4. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
5. ÖNORMEN zu stellen.

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 treten die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung für das Büchsenmacherhandwerk betreffenden Bestimmungen der unter der Z 38 dieser Gesetzesstelle angeführten Vorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft.

Staribacher

579. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. Dezember 1981, mit der die Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974 geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

Die Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974, BGBl. Nr. 692, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 351/1975 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Dem Format ET 10 entsprechende Verpackungen dürfen abweichend von der zylindrischen Form auch konisch sein, wenn sie die gleiche Höhe, den gleichen mittleren Durchmesser und das nahezu gleiche Volumen haben; sie dürfen quaderförmig sein, wenn sie entweder die gleiche Höhe wie die Packung des Formates E 10 oder die gleiche Höhe wie das Behältnis des Formates ET 10 und das nahezu gleiche Volumen haben.“

Staribacher

580. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Dezember 1981 über die Festlegung von Globalquoten für das Jahr 1982 im Bereich der Schrottlenkung

Auf Grund des § 7 des Schrottlenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 275/1978, wird verordnet:

§ 1. Der im Inland anfallende unlegierte Eisenschrott wird im Jahre 1982 zwischen der Gruppe der Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen und der Gruppe der Unternehmen der Gießereiindustrie mit einem Jahreszukaufsbedarf über 1 200 Tonnen im Verhältnis von 90 : 10 aufgeteilt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft.

Staribacher